

Keine einfache Entscheidung

Landtag: Spannende Diskussionen zum neuen Partnerschaftsgesetz erwartet

AHV-Leistungen im Vergleich

Auswirkungen des geplanten Partnerschaftsgesetzes

Szenarien	Verheiratetes Paar	Homosexuelles Paar mit eingetragener Partnerschaft	Homosexuelles Paar ohne eingetragene Partnerschaft	Konkubinatspaar ohne standesamtliche Trauung
Tod von Partner 1	Verwitwenrente für Partner 2	Verwitwenrente für Partner 2	Keine Verwitwenrente für Partner 2	Keine Verwitwenrente für Partner 2
Rentenbezug von Partner 1 (Partner 2 lebt, bezieht noch keine Rente)	Rente aufgrund eigener Karriere von Partner 1	Rente aufgrund eigener Karriere von Partner 1	Rente aufgrund eigener Karriere von Partner 1	Rente aufgrund eigener Karriere von Partner 1
Rentenbezug von Partner 2 (Partner 2 lebt, bezieht bereits Rente)	Neuberechnung der Rente von Partner 1 auf der Basis «Splitting»	Neuberechnung der Rente von Partner 1 auf der Basis «Splitting»	Rente aufgrund eigener Karriere von Partner 2	Rente aufgrund eigener Karriere von Partner 2
	Rente von Partner 2 auf der Basis «Splitting»	Rente von Partner 2 auf der Basis «Splitting»		
Beide beziehen Renten, Partner 1 stirbt	Prüfung Verwitwenzuschlag für Partner 2	Prüfung Verwitwenzuschlag für Partner 2	Kein Verwitwenzuschlag	Kein Verwitwenzuschlag

«Splitting»: Für die Kalenderjahre nach «Beginn der Ehe/Partnerschaft» bis zum «Jahr vor Rentenbezug von Partner 1» werden die Erwerbseinkommen von beiden zusammengezählt. Das Total wird halbiert, jedem Partner wird die Hälfte angerechnet. Es «profitiert» also der Partner, der während der Ehe/Partnerschaft geringere Einkommen erzielt hat.

VADUZ – Voraussichtlich morgen wird der Landtag über das neue Partnerschaftsgesetz diskutieren. Die Volksvertreter werden dabei auch die Frage klären müssen, wo Diskriminierungen beendet werden, ohne möglicherweise neue zu schaffen.

• Holger Franke

Seit Wochen schlagen die Wellen in den Leserbriefspalten hoch. Sollen gleichgeschlechtliche Paare ihrer Lebensgemeinschaft eine rechtliche Grundlage geben dürfen, oder nicht? Über diese Frage werden die Volksvertreter zu befinden haben, die Umfragen zufolge auch die etwa 700 bis 1750 Homosexuellen in Liechtenstein zu vertreten haben. Über 50 Gesetzesanpassungen wären nötig, mit einer Vielzahl von Auswirkungen. Allein der isolierte Blick auf die Auswirkungen des geplanten Gesetzes auf die AHV-Leistungen macht deutlich, dass die Vorlage das Ziel der Regierung erfüllt, dass eingetragene gleichgeschlechtliche Paare den Ehepaaren hier gleichge-

stellt würden (s. Tabelle). Der Einfachheit halber ist in diesem Beispiel von kinderlosen Paaren ausgegangen worden, von denen beide Partner durchgehend in Liechtenstein erwerbstätig waren. Denn sobald Kinder ins Spiel kommen, wird es deutlich komplexer: «Kinder können allerdings, auch wenn Adoption bei eingetragener Partnerschaft nicht vorgesehen ist, dennoch die Rentenhöhe durch Erziehungsgutschriften für beide Partner beeinflussen. Beispielsweise bei einem leiblichen Kind eines der Partner oder bei einem Pflegekindverhältnis, was ja auch ohne Adoption möglich ist», wie AHV-Direktor Walter Kaufmann auf «Volksblatt»-Anfrage vereinfacht zusammenfasst.

Wer die Wahl hat ...

Mittlerweile jedoch drängt auch die Frage nach den Konkubinatspaaren stärker in den Raum. Kritiker bemängeln, dass diese im Gegensatz zu gleichgeschlechtlichen Paaren ihre Partnerschaft nicht eintragen lassen können, also keine Wahlmöglichkeit hätten. In ihren Augen

sei dies eine neue Diskriminierung. Das sehen die Befürworter des neuen Gesetzes anders. «Heterosexuelle Paare brauchen nur auf die kirchliche Trauung zu verzichten, schon haben sie mit der zivilrechtlichen Trauung immer noch mehr als jedes homosexuelle Paar mit eingetragener Partnerschaft», argumentiert beispielsweise Karin Jenny in einem Leserbrief, den das «Volksblatt» heute veröffentlicht (Seite 8).

Andere Länder andere Sitten

Doch was, wenn nichtgleichgeschlechtliche Paare, aus welchen Gründen auch immer, das Instrument der Ehe grundsätzlich ablehnen, aber dennoch Rechtssicherheit verlangen? In England hat bereits vor Kurzem ein Paar eine Klage eingereicht, um die für Homosexuelle vorgesehene eingetragene Lebenspartnerschaft zu erstreiten. Möglich ist dies beispielsweise bereits in den Niederlanden: Das niederländische Gesetz ermöglicht die registrierte Partnerschaft für alle Paare, egal ob heterosexuell oder homosexuell. Für Liechtenstein sei dies aber keine Va-

riante, wie die Regierung in ihrem Bericht und Antrag schreibt, schliesslich könnten heterosexuelle Paare ja heiraten, «sodass ein besonderes zivilstandsrelevantes Institut im Sinne einer «Ehe zweiter Ordnung mit einem anderen Namen» nicht erforderlich erscheint.» Die Wirkungen der eingetragenen Partnerschaft seien viel zu nahe beim Eherecht, als dass sie eine echte Alternative zur Ehe darstellen würden. «Für Personen, welche die Symbolwirkung der Ehe ablehnen, ein Institut mit anderem Namen zur Verfügung zu stellen, das inhaltlich aber praktisch doch weitgehend einer Ehe gleichkommt, überzeugt nicht», schreibt die Regierung.

Doch auch dies kann man offenbar anders sehen, wie beispielsweise die spanische Gemeinde Cambre, nahe La Coruña, in der autonomen Gemeinschaft Galicien: Das Recht dieser Gemeinde kennt eingetragene Partnerschaften nicht nur für gleichgeschlechtliche Paare. So können sich auch Verwandte oder Gemeinschaften mit mehr als zwei Personen registrieren lassen.